

Förderbaustein Verbundausbildung – Information für Antragsteller zur Umsetzung der Richtlinie Berufliche Bildung

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Verbundausbildung
Rechtsgrundlagen:	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Beruflichen Bildung: erfolgreich und zukunftssicher (Richtlinie Berufliche Bildung) vom 28. Februar 2022 (SächsABl. S. 433)
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Berufliche Bildung, Teil B, Abschnitt I

Bewilligungsvoraussetzung

Zuwendungszweck:	<ul style="list-style-type: none"> – Verbesserung der Qualität der Ausbildung – Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials
Gegenstand der Förderung:	<p>Durchführung der betrieblichen Ausbildung im Verbund, d. h. dass Ausbildungsinhalte in anderen Unternehmen oder Einrichtungen (Verbundpartner) ergänzend zur eigenen Ausbildung vermittelt werden.</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die Durchführung der Ausbildung in Form einer Verbundausbildung. Die Verbundausbildung umfasst die Zeit der Teilnehmer beim Verbundpartner, d. h. alle Verbundzeiträume, die innerhalb eines Ausbildungsjahres durchgeführt werden. Bezuschusst werden die Ausbildungsausgaben des entsendenden Ausbildungsbetriebes. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilnimmt.</p> <p>Die Zeiten der Verbundausbildung beim Verbundpartner umfasst auch die Möglichkeit der elektronischen oder Online-Unterweisung.</p>
Zuwendungs-voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> – Die Ausbildungsstätten der Teilnehmer haben ihren Sitz oder ihre Niederlassung im Freistaat Sachsen. – Die Ausbildung wird in einem anerkannten Ausbildungsberuf <ul style="list-style-type: none"> • nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der • Handwerksordnung (HwO) oder • auf Grundlage von Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG <p>durchgeführt.</p>

Förderbaustein Verbundausbildung – Information für Antragsteller zur Umsetzung der Richtlinie Berufliche Bildung

	<ul style="list-style-type: none"> – Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Nachweis der Eintragung des Ausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gemäß § 34 BBiG bzw. § 28 HwO bei der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen vorliegen. – Die Ausbildungsinhalte bei dem Verbundpartner müssen Bestandteil der jeweiligen Ausbildungsordnung sein. <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen von betrieblichen Einzelumschulungen oder außerbetrieblichen (Gruppen-)Umschulungen bei einem Träger ist eine Förderung durch die in Frage kommenden gesetzlichen Kostenträger (zuständige Agentur für Arbeit bzw. Jobcenter; Rentenversicherung; Berufsgenossenschaft) auszuschließen. Umschüler sind nur förderfähig, wenn eine entsprechende formlose Bestätigung des Kostenträgers mit dem Antrag eingereicht wird, dass keine anderweitigen Fördermöglichkeiten bestehen.
<p>Begünstigte/ Zuwendungs-empfänger:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Unternehmen (natürliche bzw. juristische Personen oder Personenvereinigungen) mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen, die den Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden geschlossen haben und den Auszubildenden an den Verbundpartner entsenden. – Gefördert werden Unternehmen mit bis zu 500 Mitarbeitern. Zur Anzahl der Mitarbeiter zählen: <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens inkl. unselbständiger Niederlassungen oder b) die Mitarbeiter des rechtlich selbständigen Unternehmens innerhalb eines Unternehmensverbundes. <p>In beiden Fällen darf die Obergrenze von 500 Mitarbeitern nicht überschritten werden.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<p>Betriebliche Auszubildende im Freistaat Sachsen.</p>
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Nicht förderfähig sind alle Betriebe in öffentlich-rechtlicher Form ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigen- und Regiebetriebe). Förderfähig hingegen sind jedoch alle öffentlichen Unternehmen, die in privatrechtlicher Form organisiert sind. – Förderungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk haben Vorrang vor dieser Förderung. – Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Förderbaustein Verbundausbildung – Information für Antragsteller zur Umsetzung der Richtlinie Berufliche Bildung

<p>Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle (Kammer/LfULG), die das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen prüft, einzureichen. – Der Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 31.01. des Folgejahres - also nach dem ersten Halbjahr des jeweiligen Ausbildungsjahres für das gesamte Ausbildungsjahr bei der SAB einzureichen. – Der Antragsteller erklärt, dass die beantragte Verbundausbildung noch nicht vollständig durchgeführt wurde. – Es ist zulässig verschiedene Ausbildungsberufe und Lehrjahre in einem Antrag zusammenzufassen. – Zuwendungen dürfen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag oder das sonstige Vertragsverhältnis nach § 26 BBiG vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung oder dem ausbildungsintegrierenden Studium begonnen wurde. – Die Anträge sind grundsätzlich je Ausbildungsjahr zusammengefasst für alle in diesem Ausbildungsjahr geplanten Verbundlehrgänge zu stellen. - Werden Inhalte der Verbundausbildung in Form von elektronischen oder Online-Lernangeboten umgesetzt, sind diese zum Antrag mit einem Konzept vom Verbundpartner (max. 2 Seiten) zu präzisieren (zur Vorlage bei der jeweiligen Kammer). Das Konzept muss folgende Aussagen enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Geplante Ausbildungsinhalte der elektronischen oder Online-Unterweisung ➤ Technische Voraussetzungen beim Verbundpartner (Hard- und Software - Hinweis: Smartphone nicht geeignet) ➤ Geplante Form/didaktische Gestaltung der elektronischen oder Online-Unterweisung (Form, zeitliche Planung) ➤ Gewährleistung der Begleitung/Kontrolle des digitalen Lernangebots (Informations- und Kommunikationswege mit dem Verbundpartner) <p>Hinweis: Es wird empfohlen, die Zeiten der Verbundausbildung in Form elektronischer oder Online-Unterweisung im Berichtsheft nachvollziehbar zu dokumentieren.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vor Auszahlung der Pauschale ist die Anwesenheit der Teilnehmer pro Woche der Ausbildung beim Verbundpartner nachzuweisen.

Förderbaustein Verbundausbildung – Information für Antragsteller zur Umsetzung der Richtlinie Berufliche Bildung

	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verbundpauschale wird nur für bewilligte und tatsächlich absolvierte und nachgewiesene volle Teilnehmerwochen beim Verbundpartner gezahlt. – Als Nachweis ist für jeden Teilnehmer bei dem Verbundpartner ein Teilnahmenachweis zu führen, auf dem die Anwesenheit beim Verbundpartner durch die Unterschrift des Teilnehmers (Auszubildenden) und des Ausbilders, der die Verbundausbildung durchgeführt hat, bestätigt wird. Die Teilnahme-/ Lehrgangsbescheinigung (Formular SAB Vordruck Nr. 62066) muss zusätzlich die folgenden Angaben enthalten: <ul style="list-style-type: none"> – Name des Teilnehmers, – Dauer der Verbundmaßnahme, – Anzahl der vollen Verbundwochen und – die Angaben zu den Inhalten der Qualifizierung (Stichpunkte). – Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine kumulierte Übersicht als Abrechnungsgrundlage (Formular SAB Vordruck Nr. 62067) zu führen, die zur Nachweisführung der Ermittlung der zuschussfähigen Ausgaben für den abgerechneten Zeitraum dient. Die kumulierte Übersicht ist durch Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. – Im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Teilnahme-/Lehrgangsbescheinigungen mit den wöchentlichen Unterschriften der Teilnehmer und der wöchentlichen Bestätigung durch den Ausbilder vorzulegen. – Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. nach Prüfung der Verwendung. – Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Ein Zwischennachweis ist nicht vorzulegen. – Vor Auszahlung der Pauschale ist zu bestätigen, dass der Zuwendungsempfänger für die Zeit, in der der Teilnehmer an der Ausbildung beim Verbundpartner teilgenommen hat, keine Kompensation durch den Verbundpartner oder Dritte erhält.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Zuwendungsart:	Projektförderung
----------------	------------------

Förderbaustein Verbundausbildung – Information für Antragsteller zur Umsetzung der Richtlinie Berufliche Bildung

Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses pro Teilnehmer und Woche der Ausbildung beim Verbundpartner (standardisierte Einheitskosten)
Förderhöhe:	<p>Pauschale Verbundausbildung: Der Zuschuss pro Woche beträgt 150,00 EUR je Teilnehmerwoche.</p> <p>Zuschussfähig für den Teilnehmer sind nur Zeiten beim Verbundpartner. Einer Verbundwoche werden dabei 5 Verbundtage zu Grunde gelegt, die nicht zusammenhängend geleistet werden müssen. Es werden jedoch nur volle Teilnehmerwochen gefördert.</p> <p>Werden keine vollen Teilnehmerwochen geleistet, wird auf die volle Teilnehmerwoche abgerundet.</p> <p>Beispiele: Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> – 13 Tagen beim Verbundpartner werden 2 volle Teilnehmerwochen, – 17 Tagen beim Verbundpartner werden 3 volle Teilnehmerwochen, – 29 Tagen beim Verbundpartner werden 5 volle Teilnehmerwochen <p>nachgewiesen und gefördert.</p>
Beihilferegelung:	nicht beihilferelevant